

Platz- und Gebührenordnung für den Camping- und Jugendzeltplatz am Dennenloher See

1. Trägerschaft

Das Gelände steht im Eigentum des Gewässerzweckverbands Hesselberg.
Anschrift: Wittelshofener Straße 30, 91725 Ehingen
☎ 09835/9791-0, Fax: 09835/9791-30, www.vg-hesselberg.de

2. Ankunft/Abreise

Für die Belegung der Dauerstellplätze ist eine vorherige vertragliche Regelung notwendig. Infos beim Platzwart.

Für die Belegung des Jugendzeltplatzes durch Gruppen oder Familien ist eine vorherige Reservierung notwendig. Tagesgäste für den Camping- wie für den Jugendzeltplatz können aufgenommen werden sofern die Platzkapazität dies zulässt.

Bei der Ankunft von Gruppen und Familien auf dem Jugendzeltplatz wird der Verantwortliche der Gruppe bzw. Familie vom Platzwart in die Benutzung des Zeltplatzes und seiner Einrichtungen eingewiesen.

Außerdem ist bei der Ankunft sofort eine Kautions nach Absprache beim Platzwart bis max. 200,00 € in bar zu hinterlegen. Der genaue Ankunftszeitpunkt ist mit dem Platzwart rechtzeitig vorher abzusprechen. Vor der Abreise wird der belegte Platz vom Platzwart abgenommen.

3. Lagerfeuer/Grillen

Holz für Lagerfeuer wird am Platz vorgehalten und wird gegen Entgelt abgegeben. Aus dem angrenzenden Wald darf kein Holz geschlagen werden. Lagerfeuer dürfen nur auf den gesondert dafür ausgewiesenen Stellen entzündet werden und müssen ständig beaufsichtigt werden. Sie sind beim Verlassen sofort abzulöschen. Das Grillen bei offenem Feuer ist verboten mit Ausnahme der Lagerfeuerplätze. Private Grillfeste bedürfen der Genehmigung des Platzwartes. Die Feuerstellen sind stets sauber zu halten. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

4. Verhaltensregeln/Nachtruhe

Jeder Besucher hat sich während der gesamten Aufenthaltsdauer auf dem Platz so zu verhalten, dass andere Gäste nicht durch Lärm oder Musik gestört werden. **Der Betrieb von Lautsprechern ist grundsätzlich verboten.** Die Nachtruhe von 23.00 Uhr – 08.00 Uhr ist zu beachten. Während dieser Zeit ist jeder Lärm zu vermeiden. Von 13.00 Uhr – 14.30 Uhr kann der Platz nicht mit PKW befahren werden.

5. Parkplätze

Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Flächen abzustellen. Ein Befahren des Platzes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum **Be- bzw. Entladen bei An- und Abreise** gestattet. Auf dem Platz ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Wohnmobile dürfen bis zu 8 Tagen ohne Vorzelt auf den dafür ausgewiesenen Flächen außerhalb des Zeltplatzes abgestellt werden.

6. Abfälle

Es ist die vom Landkreis Ansbach angeordnete Mülltrennung strikt einzuhalten. Für Biomüll Glas, Metall und Papier sind die vorhandenen Container zu benutzen. Der Restmüll muss in gesonderten Sammelsäcken entsorgt werden. Solche müssen sofort bei Ankunft (ab 11.00 Uhr) oder zu den Öffnungszeiten gegen Gebühr erworben werden.

7. Sanitäranlagen

Die Sanitäreinrichtungen sind zu benutzen. Das gilt auch für die Beseitigung von Schmutzwasser. Das Warmduschen ist durch Entrichtung einer Gebühr (Münzautomat) möglich.

8. Sauberkeit/Haftung

Der Platz und die Sanitäranlagen sind stets sauber zu halten. Es ist untersagt, Bäume oder sonstige Pflanzen zu beschneiden sowie Äste und Zweige abzureißen. Untersagt ist auch das Ziehen von Gräben um Zeltplätze etc. Die Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbands sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Für Schäden an Einrichtungen, Anlagen und Pflanzen auf dem Platz hat der Schädiger aufzukommen.

Ggf. wird die entrichtete Kautions einbehalten.

Im Campingplatz und Uferbereich sind Hunde ständig anzuleinen.

Der Zweckverband haftet nicht für Personen-, Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden irgendwelcher Art.

9. An- und Abmeldungen

Platzreservierungen und Anfragen zum Campingplatz sind an den Platzwart am Kioskgebäude zur richten von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr

Kioskgebäude: ☎ 09836/970 666, Fax: 09836/970 879, E-Mail: camping@dennenlohersee.de

Angelkarten sind erhältlich beim Angelshop am Westufer. Informationen zum Fischereibetrieb erteilt ausschließlich der Fischereiverein Wassertrüdingen unter Tel. 09832/7854

10. Gebührenregelung (Stand 01.01.2015):

a) organisierte Gruppen (Vereine mit Betreuern)

Im Zelt pro Person	4,00 €/Übernachtung
Im Bettenlager	7,00 €/Übernachtung + 3,00 €/Person für Endreinigung pauschal
Duschen	1,00 € Wertmarken (Kiosk)
Auto	1,50 €/Tag
Hund	2,00 €/Tag (es besteht ständige Anleinpflcht)
Motorrad	1,00 €/Tag
Strom je kWh	0,50 € + einmalige Anschlussgebühr 1,00 €

Ab 20 Personen kann eine Reservierung nur erfolgen bei Anzahlung von 30 % der Platzgebühr

b) nichtorganisierte Gruppen (z. B. Einzelreisende oder Familien)

Es gelten die gleichen Gebühren wie für organisierte Gruppen zzgl. einer Gebühr für Zelt oder Pavillon in Höhe von 3,50 €/Übernachtung

c) Tagesbelegung:

Wohnwagen	5,00 €/Tag
Reisemobil	6,00 €/Tag
zzgl.	
je Person:	4,00 €/Tag (Kinder sind ab dem 3. Kind frei)
Strom	0,50 €/kWh + einmalige Anschlussgebühr 1,00 €
Duschen	1,00 € (Wertmarken Kiosk)
Hund:	2,00 €/Tag (es besteht ständige Anleinpflcht)
Auto im Platz	1,50 €/Tag

d) Tagesbesucher 3,00 €/Tag (sind beim Platzwart anzumelden)

e) Parken und Übernachten am See (West-, Süd- und Ostufer)

- Parken am See mit oder ohne Angelkarte 5,00 €/Nacht
- Sonstiges Parken am Tag bis max. 3 Stunden auf den ausgewiesenen Parkplätzen am Uferbereich gebührenfrei, ansonsten 5,00 €/Tag
- Übernachten im Wohnmobil mit oder ohne Angelkarte 10,00 €/Nacht

f) Campingplatz/Parkplätze:

Dauerstellplatz pro Jahr:

(2 Erwachsene und eigene Kinder): 700,00,- € zzgl. 0,40 €/kWh Strom und 1,00 € je Duschkwertmarke
Bei geringerer Belegung als einem Jahr beträgt die Gebühr 100,00 € je angefangener Monat.

Vor Bezug des Stellplatzes sind 350,00 € als Kauton zu bezahlen.

11. Hausrecht

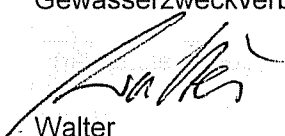
Den Weisungen des Platzwartes sowie des Personals des Gewässerzweckverbandes ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Platzordnung oder bei Beschädigungen ist der Platzeigentümer bzw. dessen Beauftragter berechtigt, den Benutzer vom Zeltplatz zu weisen.

12. Benutzungsordnung

Für die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen und Freiflächen am Dennenloher See gilt die Satzung des Gewässerzweckverbandes vom 01.06.2001.

Ehingen, 09.10.2014

Gewässerzweckverband Hesselberg



Walter

1. Vorsitzender